

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/141/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 03.08.2023

Betrifft: Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom
Zust. Referent:in: David KODEXER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen durch Änderungen der Exekutionsordnung (EO) Leistungs- und Fahrtkosten-Vergütungen für Gerichtsvollzieher angepasst sowie eine elektronische Verarbeitung von bargeldlosen Schuldnerzahlungen mittels App geregelt werden. Grundsätzlich wird das Vorhaben als sachlich begründet und nachvollziehbar erachtet, dennoch sehen wir im Detail Anpassungsbedarf.

1. Grundsätzliche Überlegungen:

Vorzustellen ist die Feststellung, dass sich Schuldner im Exekutionsverfahren bereits in der letzten Phase der Forderungsbetreibung befinden. Die Exekution folgt einer oftmals langwierigen außergerichtlichen und gerichtlichen Betreuung, die von Schuldnern finanziell und emotional als sehr belastend erlebt wird. Letztlich befinden sie sich in einer - im zivilrechtlichen und zivilprozessrechtlichen Sinn - ausweglosen Situation: Allfällige inhaltliche Einwände gegen die Forderungen sind nicht mehr möglich. Zu den ursprünglichen Schulden kommen zu diesem Zeitpunkt bereits

hohe Betreibungs- und Gerichtskosten sowie Zinsen hinzu. Mit jedem Exekutionsschritt erhöhen sich die Forderungen noch weiter. Auch die persönliche Konfrontation mit dem die Exekutionsschritte durchsetzenden Gerichtsvollzieher ist für beide Seiten eine Extremsituation.

Die Regelung für Vergütung der Leistungen der Gerichtsvollzieher soll diese Überlegungen angemessen berücksichtigen.

2. Zur Erhöhung der Vergütungen für Leistungen und Fahrtkosten:

Die Vergütungen für Leistungen der Gerichtsvollzieher sind in den §§ 457 bis § 473 EO geregelt. Deren Höhe wurde zuletzt im Jahr 2014 angepasst, diesbezüglich ist eine der zwischenzeitlichen Teuerung angemessene Erhöhung grundsätzlich begründbar.

Systematisch bestehen Vergütungsansprüche gemäß § 462 Abs 1 bis 3 EO bisher als Prozentsätze der übernommenen Beträge. Dies soll durch eine neue Systematik mit festen Beträgen ersetzt werden, die nach den erhaltenen Summen gestaffelt sind.

Die §§ 464 bis § 473 EO sehen für bestimmte Handlungen schon bisher fixe Sätze vor, welche nunmehr moderat erhöht werden sollen. Deutliche Erhöhungen werden demgegenüber für zeitaufwändige und emotional belastende Räumungsexekutionen, die Übergabe von Kindern oder sonstiger schutzberechtigter Personen sowie Verhaftungen und Vorführungen vorgeschlagen. Diese erheblichen Erhöhungen werden mit einem jeweils für beide Seiten sinnvollen und angemessenen Zeitaufwand begründet.

§ 474 sieht eine moderate Erhöhung der Fahrtkostenabgeltung entsprechend der Preissteigerungen bei Verkehrsmitteln vor.

Trotzdem es sich hierbei insgesamt um Erhöhungen der vom Schuldner zu tragenden Kosten handelt, sind die sachlichen Begründungen für die vorgeschlagenen Anpassungen nachvollziehbar und werden diese zur Kenntnis genommen.

Widersprochen wird jedoch einer vorgeschlagenen Neuerung durch Einführung einer „erfolgsbasierten Entlohnung“ für Gerichtsvollzieher: § 462 Abs 4 EO sieht bei gänzlich erfolgreicher Forderungseintreibung einen „Abschlussbonus“ vor, der betragsabhängig bis zu 20 Euro betragen soll.

Weiter sieht § 469 bei Räumungsexekutionen eine um bis zu 20 Euro höhere Vergütung vor, wenn die Räumung abgeschlossen wird.

Auch wenn es sich im Verhältnis zur Gesamtforderung um einen jeweils relativ geringen Betrag handeln mag, erachten wir dieses Konstrukt als unangemessen im Lichte der oben beschriebenen prekären Situation des Schuldners. Hinzu kommt, dass der jeweilige „Erfolg“ nicht von der Leistung des Gerichtsvollziehers selbst, sondern vom Willen und den Zahlungsmöglichkeiten des Schuldners abhängt. Diese Regelung soll daher gestrichen werden.

3. Zur Regelung bargeldloser Zahlungen:

Zur effizienteren Bearbeitung dient die App „Mobiler Vollzug“, wogegen grundsätzlich keine Einwände bestehen, dies unter Vorbehalt einzuhaltender strenger Datensicherheitskriterien. Im vorliegenden Vorschlag wird für § 25a EO im Rahmen der Nutzung dieser App die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung vorgesehen. Dies wird ebenfalls nicht beanstandet und als sinnvolle und praxisnahe Regelung erachtet. Jedoch ist hierfür vorgesehen, dass die dabei anfallenden Bank-Transaktionsgebühren vom Bund, also vom Steuerzahler, getragen werden sollen. Dies wird als sachlich nicht rechtfertigbar abgelehnt.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

